

Feuerwehr- gebührensatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	20.11.2018
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	24.11.2018
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2019

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Gebührentatbestand

§ 2 - Gebührenschuldner

§ 3 - Grundlagen der Gebührenbemessung

§ 4 - Auslagen

§ 5 - Entstehung der Gebührenschuld

§ 6 - Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 7 - Härtefälle

§ 8 - Sicherheitsleistungen

§ 9 - Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach



Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung vom 28.09.2018 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1 - Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 - Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), gilt entsprechend,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 - f) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - g) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,



- h) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- 2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 - b) die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - c) die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde (z.B. Fehlalarme durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlage sind sowie Fehlalarme durch Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden),
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig angefordert hat.
 - 3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
 - 4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Grundlagen der Gebührenbemessung

- 1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- 2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- 3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige



Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- 4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 - Auslagen

- 1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung. Für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmitteln wird ein 10%iger Verwaltungskostenzuschlag berechnet.
- 2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. Dies gilt auch vor Ablauf von vier Stunden Einsatzzeit, wenn der Einsatz kurz vor den üblichen Essenszeiten beginnt und mindestens zwei Stunden dauert, sowie bei besonders belastenden Einsätzen und bei Vorliegen widriger Witterungsverhältnissen, unabhängig von der Einsatzdauer.

§ 5 - Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 - Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 - Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.



§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung und das Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach vom 20.01.2013 außer Kraft.

Dietzenbach, 20.11.2018

Jürgen Rogg
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach

1 Gebühren für eingesetztes Personal

bei gebührenpflichtigen Einsätzen	6,00 €	je 15 Minuten
bei Brandsicherheitsdiensten	6,00 €	je 15 Minuten
Verpflegung / Erfrischung der Einsatzkräfte (§ 4 Abs. 2)	nach angefallenen Kosten	pro Einsatzkraft

2 Gebühren für eingesetzte Fahrzeuge

Kommandowagen	KdoW	24,50 €	je 15 Minuten
Einsatzleitwagen	ELW I	22,50 €	je 15 Minuten
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	15,50 €	je 15 Minuten
Drehleiter mit Korb	DLK	107,00 €	je 15 Minuten
Tanklöschfahrzeug	TLF	46,50 €	je 15 Minuten
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20	69,50 €	je 15 Minuten
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 24	33,50 €	je 15 Minuten
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	35,00 €	je 15 Minuten
Gerätewagen Logistik/Umweltschutz	GW-U	45,00 €	je 15 Minuten
Gerätewagen Logistik/Hochwasser	GW-L HW	10,00 €	je 15 Minuten

3 Pauschalen für besondere Einsätze

Fehlauslösung Brandmeldeanlage	550,00 €	pauschal
Verbrennen von Abfällen (ohne behördliche Genehmigung)	245,00 €	pauschal
Türöffnungen (keine Menschenrettung), auch Aufzugsbefreiungen, sofern die Anforderung durch den regulären Wartungs- bzw. Notdienst nicht erreichbar ist/war, bzw. nicht in angemessener Zeit reagiert hat.	250,00 €	pauschal



4 Gebühren eingesetzte Geräte und Materialien

Stromerzeuger	10,00 €	je 15 Minuten
Elektro-Tauchpumpe TP 4/1	5,00 €	je 15 Minuten
Elektro-Tauchpumpe TP 8/1	7,50 €	je 15 Minuten
Chiemsee-Pumpe	12,00 €	je 15 Minuten
Wassersauger	7,50 €	je 15 Minuten
Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €	je 15 Minuten
Motorkettensäge	2,50 €	je 15 Minuten
Motortrennschleifer	2,50 €	je 15 Minuten
Tragkraftspritze TS 8/8	10,00 €	je 15 Minuten

5 Einsatzbedingtes Prüfen, Reinigen, Desinfizieren und wiederherstellen der Einsatzbereitschaft

Atemschutzgeräte	27,00 €	pro Stück
Atemschutzmaske	15,00 €	pro Stück
Lungenautomat	10,00 €	pro Stück
Chemikalienschutzanzug	64,00 €	pro Stück
Reinigen von Feuerschutzkleidung	20,00 €	pro Garnitur
Schläuche	15,00 €	pro Stück
Füllen von Atemluftflaschen	7,00 €	pro Stück
Prüfen, reinigen, desinfizieren sonstiger Geräte und Einrichtungen	nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals	
Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslageschuldner in Rechnung gestellt	

6 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personen oder Geräten von Dritten, werden der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 zugrunde gelegt.		
Ölbindemittel	14,40 €	Sack (40 l)
Entsorgung Ölbindemittel	1,00 €	pro Kilogramm
BioVersal	12,50 €	pro Liter
Schließzylinder	12,50 €	pro Stück



7 missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung, werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
---	--

8 Abnahme von Brandmeldeanlagen

Bei der Erstabnahme einer Brandmeldeanlage schließt die Gebühr alle „Vorleistungen“ mit ein. Eine wird eine Pauschalgebühr festgesetzt von:		
Brandmeldeanlagen mit bis zu 10 Linien	100,00 €	pauschal
Brandmeldeanlagen mit 11 bis 50 Linien	150,00 €	pauschal
Brandmeldeanlagen mit 51 bis 80 Linien	200,00 €	pauschal
Brandmeldeanlagen mit mehr als 80 Linien	250,00 €	pauschal
Jede weitere Abnahme unabhängig von der Anzahl der Melderlinien	100,00 €	pauschal

9 Beteiligungen an Angelegenheiten des vorbeugenden Gefahrenschutzes

Stellprobe mit Hubrettungsgerät	250,00 €	pauschal
---------------------------------	----------	----------

10 Gebühren in sonstigen Fällen

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
---	--

